

Welche Voraussetzungen müssen Mieter aufweisen?

Die Vergabe dieser geförderten Wohnungen darf nur an natürliche Personen erfolgen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mieterin oder der Mieter einer geförderten Wohnung muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 14 Oö. WFG 1993 sein:
 - die Wohnung ist mit Hauptwohnsitz zu bewohnen,
 - die Mieterin oder der Mieter muss eigenberechtigt sein und
 - das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Weiters müssen Mieter zum folgenden Personenkreis zählen:
 1. österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder
 2. StaatsbürgerIn eines EWR-Staates oder
 3. Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“.
 4. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur anmieten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 bis 14 Oö.WFG 1993
 - in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen,
 - Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 nachweisen und
 - einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.
 5. Weitere Personen, die mit dem/den Mieter/n die geförderte Wohnung beziehen werden und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
- Das geförderte Objekt ist umgehend längstens 6 Monate nach Fertigstellung bzw. Übergabe zu beziehen.
- Mit dem Bezug einer geförderten Mietwohnung sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die **in den letzten fünf Jahren** mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Wohnung dauernd bewohnt wurden. Unabhängig davon ist, ob es sich dabei um Wohnobjekte im Eigentum oder in Miete, gefördert oder freifinanziert, handelt.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Die Weitervermietung einer geförderten Wohnung durch die Mieterin oder den Mieter ist nicht zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter